

# IP-Beratungsnetzwerk

## Beteiligte, Zielsetzung

Das IP-Beratungsnetzwerk ist eine Public Private Partnership des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) und der Patentanwaltsverbände VESPA, VSP und LIPAV. Es soll kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) den Einstieg in das Immaterialgüterrecht vereinfachen und bezweckt, diesen sowie Einzelpersonen die Inanspruchnahme von unentgeltlichen Erstberatungen zum Patentschutz und zum urheberrechtlichen Schutz von Software zu ermöglichen.

## Angebot des IGE

Das IGE koordiniert das Netzwerk und führt und publiziert auf seiner Homepage eine Liste der am Netzwerk beteiligten Kanzleien.

Das IGE offeriert zudem unentgeltliche Informationen unter folgenden Bedingungen:

- Die Auskünfte dienen der allgemeinen Information zu immaterialgüterrechtlichen Themen. Obwohl die Anfragen üblicherweise durch ein konkretes Problem des Ratsuchenden bedingt sind, erbringt das IGE keine fallbezogene Beratung, in der z.B. Empfehlungen zur besten Schutzstrategie abgegeben werden.
- Die Auskünfte werden üblicherweise auf telefonischem Wege abgegeben, eine persönliche Auskunft in den Räumlichkeiten des IGE ist jedoch auch möglich. Bei der telefonischen Auskunft versucht das Contact-Center des IGE, die vom Anrufenden gewünschten Informationen abzugeben. Bei Bedarf wird der Ratsuchende mit dem zuständigen Pikettdienst des IGE verbunden.
- Im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben als Prüfungsbehörde der schweizerischen Patentanmeldungen gibt das IGE dem Patentanmelder dossierbezogene Auskünfte zum Prüfungsverfahren.

Für eine fallbezogene Beratung, die über den beschriebenen Leistungsumfang hinausgeht, wird der Ratsuchende auf die unentgeltliche Erstberatung durch die angemeldeten Patentanwaltskanzleien verwiesen.

## Angebot der Patentanwaltskanzleien

Die unentgeltliche Erstberatung der Patentanwaltskanzleien beinhaltet eine einmalige persönliche Beratung von maximal 45 Minuten, durchgeführt in den Räumlichkeiten der Patentanwaltskanzlei. Sie kann sich auf das gesamte Gebiet des Patentschutzes und des urheberrechtlichen Schutzes von Software erstrecken und namentlich Fragen der Schutzfähigkeit, der besten Schutzstrategien und der Kosten zur Erlangung des Schutzes umfassen.

Die Qualität der Beratung ist insofern sichergestellt, als sich nur Patentanwaltskanzleien am Netzwerk beteiligen können, welche Europäische Patentanwälte (bzw. zukünftig auch Patentanwälte im Sinn des bald in Kraft tretenden Patentanwaltsgesetzes) beschäftigen. Die Beratung darf nur von fachlich qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden.

Weitere Details zum IP-Beratungsnetzwerk, die detaillierten Rahmenbedingungen für die Beratung sowie die Liste der am Netzwerk beteiligten Patentanwaltskanzleien finden Sie unter [www.ige.ch/ip-netz](http://www.ige.ch/ip-netz). Der detaillierte Inhalt der Erklärung der mitwirkenden Kanzleien an die Verbände und das IGE mit den detaillierten Rahmenbedingungen für die Beratung im Rahmen des IP-Beratungsnetzwerks findet sich auf der Rückseite.

Die am IP-Beratungsnetzwerk mitwirkenden und den Patentanwaltsverbänden VESPA, VSP oder LIPAV angehörenden Patentanwaltskanzleien verpflichten sich gegenüber dem jeweiligen Patentanwaltsverband und gegenüber dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) wie folgt:

1. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, im Rahmen des ersten Teilbereichs des IP Beratungsnetzwerks Beratungen gemäss folgenden Bedingungen zu erbringen:

- Die Beratung bezieht sich auf den Bereich Patent- und Softwareschutz.
- Es handelt sich um eine unentgeltliche mündliche (Erst-)Beratung von maximal 45 Minuten Dauer. Sie kann fallbezogen sein und namentlich Fragen der Schutzfähigkeit, der besten Schutzstrategien und der Kosten zur Erlangung eines Schutzes umfassen. In den Fällen, in denen der Ratsuchende noch nicht professionell beraten worden ist, können auch andere Themen erfasst sein. Die (Erst-)Beratung kann ausserdem das Studium und die Kommentierung der Resultate der durch das IGE durchgeführten begleitenden Patentrecherchen umfassen. Der Unterzeichnete ist jedoch nicht verpflichtet, Beratungen im Zusammenhang mit bereits eingereichten oder erteilten Schutzrechten oder Streitigkeiten anzubieten. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von Recherchen oder Datenbankabfragen sowie zur Abgabe von "Second Opinions".
- Die Beratung erfolgt mündlich auf Basis der vom Ratsuchenden im Rahmen und während der Beratungszeit vorgetragenen Sachlage.
- Ein Ratsuchender hat Anrecht auf nicht mehr als eine Beratung.
- Die Beratung erfolgt in den Räumlichkeiten des Unterzeichneten nach vorheriger Terminvereinbarung.
- Der Ratsuchende gibt seinen Namen und Wohnsitz an, sowie (zur Verhinderung von Interessenskollisionen bei der beratenden Kanzlei) gegebenenfalls den Namen seines Arbeitgebers.
- Der Ratsuchende hat Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein.

2. Der Unterzeichnete bestätigt ausserdem, über fachlich qualifizierte Mitarbeiter mit Beratungserfahrung zu verfügen, die in der Lage sind, die Beratung gemäss dem in diesem Vertrag festgelegten Leistungsumfang zu erbringen. Insbesondere bestätigt der Unterzeichnete über mindestens einen Mitarbeiter zu verfügen, der ordentliches Mitglied von VESPA und/oder VSP und/oder LIPAV ist.

3. Der Unterzeichnete verpflichtet sich ausserdem:

- die Beratung nur qualifizierten Mitarbeitern zu übertragen, die in der Lage sind, die Beratung fachgerecht und gemäss branchenüblichen Standards durchzuführen, und die entweder

- ordentliches Mitglied von VESPA und/oder VSP und/oder LIPAV sind;

oder

- einen anerkannten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben und eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren im Bereich Patent- und Softwareschutz absolviert haben;
- alle Informationen, die Mitarbeitenden des Unterzeichneten vom Ratsuchenden zur Kenntnis gebracht werden, gemäss branchenüblichen Standards vertraulich zu behandeln;
- die Unabhängigkeit der beratenden Mitarbeiter sicherzustellen und geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu ergreifen;
- den Ratsuchenden auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen und gegebenenfalls von einer Beratung abzusehen;
- über die Anzahl der Beratungen, die in einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden, Buch zu führen und diese dem IGE auf Anfrage hin mitzuteilen;
- bei jeder Beratung den Ratsuchenden eine Beratungsbestätigung gemäss Anhang 3 ausfüllen und unterzeichnen zu lassen und diese Bestätigung während zwei Jahren aufzubewahren;
- seinen Verband umgehend darüber zu informieren, wenn beim Unterzeichneten kein qualifizierter Mitarbeiter mehr zur Verfügung steht und/oder wenn die unter Ziffer 2 dieser Erklärung genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;

Der Unterzeichnete erklärt sich ferner damit einverstanden, von der Liste gestrichen zu werden, sobald die Bedingungen gemäss dieser Erklärung nicht mehr erfüllt sind.

Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäss Ziffer 3 dieser Erklärung ausgenommen ist die Mitteilung von Name und Adresse des Ratsuchenden an das IGE zu Kontrollzwecken bei begründetem Verdacht auf Missbrauch.

Der Unterzeichnete anerkennt und macht die Ratsuchenden ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Haftung des IGE und der am ersten Teilbereich des IP Beratungsnetzwerks beteiligten Verbände für die Beratung ausgeschlossen ist.

Durch Mitteilung an das IGE kann sich der Unterzeichnete jederzeit von der Liste streichen lassen. Mit der Streichung erlöschen die Pflichten des Unterzeichneten nach dieser Erklärung.